

Konzeption zum Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen



Haus für Kinder Schwanthalerhöhe

Philipp-Loewenfeld-Straße 3

80339 München

Stand: 04/2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen	4
2.1 Was ist sexuelle Gewalt? (verbale Gewalt, körperliche Gewalt usw.)	6
2.2 Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?	6
2.3 Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?	6
3. Risikoanalyse	7
3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?	7
3.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten)	8
3.3 Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?	8
3.4 Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?	9
3.5 Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?.....	9
3.6 Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern und Mitarbeitende)?.....	10
3.7 Wie verhalte ich mich, wenn ich eine „blöde“ Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?.....	10
3.8 Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgeführt oder gibt es informelle Strukturen? (ISOFAK)	11
4. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	11
4.1 Wie könnten wir den Kindern Ihre Rechte näher bringen und sie darin stärken? (Hilfreiche Aussage z.B. „Du hast das Recht NEIN zu sagen!“)	11
4.2 Was heißt Partizipation für uns in diesen Kontext? (Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit) ...	12
4.4 Wie setzten wir unser Sexualpädagogisches Konzept alltagsintegriert um? (Stärkung des positiven Selbstkonzeptes).....	13
4.5 Wie viel Raum lassen wir Beschwerden in unserer Einrichtung? Ist unser Beschwerdemanagement sinnvoll und transparent? (Kinder, Mitarbeiter(innen), Eltern).....	13
4.5.1 Haben Kinder in unserem Haus die Möglichkeit sich zu beschweren? Wie werden Kinder angeregt, Unzufriedenheit zu äußern und an einer Verbesserung mitzuarbeiten?	14
4.5.2 Wenn ja: Welche Instrumente/Materialien können die Kinder dafür nutzen bzw. benutzen? (Smily-Methode, Gefühlsparameter usw.).....	14
4.6 Welche Fortbildungen zu diesem Thema werden über unseren Träger angeboten? Wenn ja: Ist diese Fortbildung) für alle verbindlich? (Erst-und Gefährdungseinschätzung §8a	14
4.7 Wie kann bei Neueinstellungen sichergestellt werden, dass wir uns unattraktiv für mögliche Täter(innen) machen?	15
4.8 Wie kann dies auch in der Einarbeitungsphase von neuen Mitarbeiter(innen) sichergestellt werden?.....	15
5. Verhaltenskodex.....	16

5.1 Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?.....	16
5.2 Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?	17
5.3 Wie sollte der Verhaltenskodex zwischen den Kindern und Mitarbeiter(innen) in der täglichen pädagogischen Arbeit aussehen, um Grenzüberschreitungen zu verhindern?	17
6. Intervention	18
6.1 Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? (Wichtigste Regel: Schutz des Kindes!)..	18
6.2 Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten? (Gezieltes Nachfragen, Dokumentieren, Meldesysteme usw.).....	18
6.3 Gibt es bereits trägerinterne Vorgänge bei einem bestätigten Verdacht? Wen ja welche?	19
Literaturverzeichnis	20

1. Einleitung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und auf den Schutz des Staates. Jeder trägt Verantwortung dafür, dass unsere Kinder gewaltfrei aufwachsen und sich bestmöglich entwickeln und entfalten können, denn sie sind unsere Zukunft und deshalb von elementarer Bedeutung für die gesamte Gesellschaft.¹

Das vorliegende Schutzkonzept dient dem Rahmen und der Orientierung aller beteiligten Akteure in unserer Kindertagesstätte und setzt sich mit körperlicher oder sexueller Grenzüberschreitung und der Prävention und Intervention sexueller Übergriffe oder Missbrauch auseinander. Hierbei beziehen wir uns auf die „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz“.

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a Abs.4 SGB VIII wurde ein verbindlicher Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem Diakonischen Werk des Ev.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e.V. für Kindertagesstätten geschlossen. Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gilt verbindlich für alle Einrichtungen und deren Mitarbeiter.

Neue MitarbeiterInnen erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept der Einrichtungen mit der Bitte dies zeitnah zu lesen. Des Weiteren wird von jedem neuen Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis verbindlich eingefordert sowie die „Münchner Grundvereinbarung zum Kinderschutz“ gelesen.

In unserem Haus für Kinder Schwanthalerhöhe der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern betreuen, begleiten und fördern wir 74 Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren. Im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a und § 72 a des achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) verpflichten sich der Träger und alle Mitarbeitende, sich für den aktiven Schutz der bei uns betreuten Kinder einzusetzen.

2. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Der Begriff der sexualisierten Gewalt umfasst zahlreiche Definitionen und Termini. Auch in der Literatur wird nach wie vor über Formulierungen und Grenzen der Begriffsdeutung diskutiert.

Laut dem Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wird unter dem Begriff der sexualisierten Gewalt jede sexuelle Handlung verstanden, die an oder vor einer Person entweder gegen den Willen der

¹ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2012, o.S.

Person vorgenommen wird oder der die Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Oftmals geht physische oder psychische Gewalt mit sexualisierter Gewalt zusammen. Dabei spürt der Täter eine Befriedigung zu seinem Zweck und das Opfer wird zum Objekt des Triebes des Täters. Dabei wird wie schon vorher kurz erwähnt, der Wille des Opfers missachtet. Häufig gibt es zwischen Täter und Opfer ein Stillschweigegebot, da es fast immer wiederkehrende Taten sind und der Täter sein Handeln im Voraus plant.² Unter den Begriff der **sexuellen Gewalt** fallen:

- Übergriffiges Verhalten
- Obszöne Redensarten
- Sexuelle Handlungen an oder vor dem Kind
- Anfassen, im Intimbereich berühren
- Für pornographische Zwecke nutzen
- Zu oralem, vaginalem oder analem Geschlechtsverkehr zwingen
- sexueller Missbrauch im strafrechtlichen Sinne

Als **Übergriff** bezeichnet man:

- Grenzverletzungen (Handlungen, die gegen den Willen des Kindes passieren)
Ausnahme: wenn sie zum Schutz des Kindes in Gefahrensituationen passieren
- Grenzverletzungen, die nicht aus Versehen passieren
- Flüchtige Berührungen im Genitalbereich oder der Brust über der Kleidung
- Jede Form von sexueller Gewalt
- Machtausübung allgemein, Machtausübung sexuell
- Unwissenheit und Vertrauen ausnutzen

Uns ist bewusst, dass gerade in Kindertagesstätten die Gefahr eines Missbrauchs des Machtgefälles sehr hoch ist, da hier verschiedene Altersstufen unter den Kindern aufeinandertreffen und die Kinder in hohem Maße auf die Unterstützung der Fachkräfte angewiesen sind. Zudem treffen unterschiedliches Vorwissen und Vorerfahrungen aufeinander, was ebenfalls die Ausübung von Gewalt begünstigen kann.

Grundsätzlich ist jede/r MitarbeiterIn dafür verantwortlich einer unangemessenen Situation oder Verhalten entgegenzuwirken und es zu melden.

Um offenzulegen, wie wir damit umgehen, um einen Machtmissbrauch durch Grenzverletzungen oder gar sexualisierter Gewalt zu verhindern oder gegebenenfalls entsprechend zu intervenieren, wird dieses Schutzkonzept erstellt.

² Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2013, o.S. C. Fenzl

2.1 Was ist sexuelle Gewalt? (verbale Gewalt, körperliche Gewalt usw.)

In der Literatur wird vor allem nach dem Alter der Betroffenen unterschieden. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen fällt meist unter die Begriffsbestimmung des „sexuellen Missbrauchs“, wobei auch die Bezeichnung der „sexualisierten Gewalt“ häufig in diesem Problembereich Anwendung findet.³

Des Weiteren gibt es so genannte enge und weite Definitionen von sexualisierter Gewalt. So geht es bei den weiten Definitionen vornehmlich darum, alle als potenziell schädlich anzusehenden Handlungen, auch die ohne Körperkontakt (u. a. obszöne Anreden, Exhibitionismus, Belästigung), mit in die Definitionsmenge einzubeziehen.⁴ So wird sexueller Missbrauch an Kindern als „jede Handlung [...], die an oder vor einem Kind [...] aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen.“

2.2 Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.⁵

2.3 Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?

Prinzipiell kann sexuelle Gewalt durch jede Person ausgeübt werden.

Täter und Täterinnen kommen häufig aus dem nahen Umfeld ihrer Opfer. Kinder erfahren sexuelle Gewalt durch Familienangehörige, Bekannte und Freunde der Familie oder durch Menschen, mit denen sie in Schule und Betreuungseinrichtungen oder in Freizeit und Sport in Kontakt kommen.

Die meisten Mädchen und Jungen haben eine vertrauensvolle und von ihrer Seite aus gesehen eine liebevolle Beziehung zum Täter bzw. zur Täterin. Der oder die nutzt dieses

³ vgl. Amann et al. 2005, S.19, Bange In: Körner et al. 2004, S.30

⁴ vgl. Bange In: Körner et al. 2004, S.30

⁵ vgl. Staatsinstitut für Frühpädagogik 2015, o. S.

kindliche Vertrauen wiederum aus, um eigene Interessen durchzusetzen. Täter und Täterinnen gehen meist sehr planvoll vor, daher handelt es sich selten um spontane sexuelle Gewalttaten.

3. Risikoanalyse

Um sexuelle Gewalt in Institutionen zu minimieren, benötigt es eine umfassende Analyse der Risikofaktoren und möglicher Schwachstellen in der Einrichtung, die sexuelle Gewalt begünstigen könnten. Die Risikoanalyse ist ein Instrument, bei der sich die Mitarbeitenden mit möglichen Gefahrenzonen und Situationen im pädagogischen Alltag auseinandersetzen, um grenzverletzendem Verhalten zu analysieren und dementsprechend entgegenzuwirken.

3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

- mangelnde Personalressourcen
- Bring- und Abholsituation
- Die An- und Ausziehsituation/Umziehsituation
- Essenzeiten
- Wickel- und Toilettensituation, Sauberkeitserziehung
- Schlafenszeiten
- Einzel- und Kleingruppenarbeit
- Kuscheleinheiten
- Der Aufenthalt von Erwachsenen im Schlafräum mit einzelnen Kindern

Um den Schutz der Kinder bestmöglich zu gewährleisten, führen unsere Mitarbeitende Spät- und Frühdienst grundsätzlich nicht alleine aus. Es sollten immer mindestens zwei Personen im Haus sein, dennoch kann es durch krankheitsbedingte Ausfälle dazu kommen, dass Fachkräfte alleine ihren Dienst in der Gruppe vorübergehend antreten müssen.

Wir wissen, dass Stress und mangelnde Personalressourcen ein Risikofaktor sind, da in solchen Zeiten weniger Zeit für das einzelne Kind zur Verfügung steht und die Partizipation der Kinder eher in den Hintergrund rückt.

Auch Bring- und Abholsituationen bergen Gefahren. Da zu diesen Zeiten sehr viele Menschen gleichzeitig im Haus sind, können sich auch Unbefugte leichter Zutritt verschaffen. In dieser Zeit gehen die Türen immer wieder auf und zu und es befinden sich viele Erwachsene und auch Kinder im Flur. Da kann es schnell passieren, dass ein Kind unbemerkt aus dem Haus läuft. Daher ist es unerlässlich, dass die Zwischentür zum Flur immer geschlossen ist und kein Kind ohne Begleitung eines Erwachsenen das Haus verlässt.

Da gerade ältere Kinder selbstständig auf die Toilette gehen, stellen auch Erwachsene (Mitarbeitende, Eltern etc.) im Bad ein erhöhtes Risiko dar, Grenzen von anderen Kindern zu verletzen.

3.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten)

Zur Sicherung des Kinderschutzes ist dieser Teil teamintern erarbeitet worden, wird jedoch nicht veröffentlicht.

3.3 Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

Grundsätzlich gilt für alle Beteiligten, dass sie die Grenzen auf Einhaltung der Intimsphäre des jeweils anderen achten.

Grundsätzlich ist unsere Arbeit durch ein warmherziges Klima geprägt. Wir geben den Kindern so viel Zuneigung, wie sie brauchen. Genau das ist der Kern unseres Handelns. Die Kinder bestimmen ihre Grenzen selbst und gestalten ihren Alltag aktiv mit. Das bedeutet, dass alle Kinder gern und jederzeit zum Kuscheln kommen können – allerdings nur auf ihren eigenen Wunsch hin. Des Weiteren ist für uns entscheidend, keinerlei Zwang im Hinblick auf die Sauberkeitserziehung sowie die Nahrungsaufnahme auszuüben. Wir begleiten die Kinder beim „Sauber-Werden“ und regen sie an, sich am gemeinsamen Essen zu beteiligen – jedoch hat jedes Kind seine eigene Persönlichkeit und somit auch ein Recht auf Vorlieben und Abneigungen, die wir akzeptieren.

Wichtig ist hierbei ein konstanter Informationsfluss unter den Mitarbeitenden sowie eine im Zuge dessen, etablierte Beschwerdekultur. Mitarbeitenden sind dazu angehalten, die Augen und Ohren stets offen zu halten und ihre Kolleginnen und Kollegen auf etwaige Grenzüberschreitungen hinzuweisen, sowie ihre Beobachtungen weiterzugeben und gegebenenfalls zu dokumentieren.

Folgende Regeln gelten bei uns im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern:

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir fahren mit den Kindern nicht mit dem Aufzug.
- Wir kontrollieren uns gegenseitig, indem wir beispielsweise im Vorbeigehen einen Blick durch die Glaseinsätze der Türen und die Fenster werfen.
- Es wird darauf geachtet, dass der Körperkontakt zwischen Kind und Mitarbeitenden nicht von den eigenen Bedürfnissen des/der Mitarbeitenden geleitet wird, sondern vom Kind ausgeht.

- Es werden keine unbekleideten Kinder fotografiert oder gefilmt.
- Handys werden im Personalraum oder in den Spinden aufbewahrt.
- Unser eigenes Handeln machen wir transparent, durch Aushänge, Wochenpläne und Tür- und Angelgespräche.
- Kinder werden mit ihrem Rufnamen, nicht mit Koseworten angesprochen.
- Geschlechtsmerkmale werden benannt mit den Bezeichnungen Vulva, Penis und Hoden und weder verniedlicht noch mit abfällig anmutenden Namen bedacht.

3.4 Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Grundsätzlich gilt, dass wir die Kinder zum Entdecken und Erforschen ihrer Umwelt einladen. Dabei sammeln sie wertvolle Erfahrungen für ihre Entwicklung. Dazu gehört auch, Grenzen kennenzulernen (eigene und die der anderen) und diese zu wahren. Durch die heterogenen Kindergruppen bzgl. Alter, Kultur und Familienformen herrscht unter den Kindern auch eine Vielfalt an Vorerfahrungen, unterschiedliches Wissen und Machtgefälle. Da Kinder auch, je nach Entwicklungsstand, ein Bedürfnis nach Rückzugsmöglichkeiten und Selbstständigkeit haben, entstehen weitere Risikofaktoren unter den Kindern selbst, z.B. bei Toilettengang oder in anderen unbeobachteten Situationen. Kinder lernen erst mit zunehmendem Alter einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Gerade bei Doktorspielen ist es wichtig, dass Kinder bestärkt werden, klar zu artikulieren, wann ihre persönliche Grenze erreicht ist. Auch hier werden die Kinder durch feste Regeln vorbereitet.

3.5 Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

- Es wird darauf geachtet, dass Eltern oder Sorgeberechtigte und Abholberechtigte die Kinderbäder nicht betreten. Beobachten wir dies, sprechen wir die Eltern aktiv drauf an. In Ausnahmefällen (wickeln des eigenen Kindes) achten wir darauf, dass sich kein anderes Kind im Bad aufhält, um die Intimsphäre zu schützen.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass Dritte sich nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten.

- Es wird darauf geachtet, dass sich Kinder nicht unbedeckt in einsehbaren Bereichen des Hauses aufhalten.
- Wir achten darauf, dass Eltern in der Einrichtung keine Fotos machen, auf denen auch andere Kinder als die eigenen abgebildet bzw. zu sehen sind.

3.6 Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern und Mitarbeitende)?

- Wir achten auf einen respektvollen Umgang und Sprachgebrauch untereinander.
- Wir siezen Eltern und andere Abholberechtigte.
- Wir achten bei Eltern auf die Trennung von beruflichen und privaten Kontakten. Babysitten ist beispielsweise bei Familien in der Einrichtung nicht erlaubt.
- Die Mitarbeitenden wahren das Nähe- und Distanzverhältnis zu den Eltern (sowie umgekehrt).
- Der Datenschutz wird gewahrt.
- Unbekannte Personen werden direkt angesprochen.
- Fremde bzw. unbekannte Personen müssen sich ausweisen.
- Personen melden sich an der Gegensprechanlage, so dass keine Unbefugten das Haus betreten.

3.7 Wie verhalte ich mich, wenn ich eine „blöde“ Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?

Grundsätzlich gilt, zum Schutz vor Grenzüberschreitungen sollen Mitarbeitende des Hauses aufmerksam für das Handeln anderer, für mögliche Absichten sowie für die Auswirkungen des Handelns sein. Wenn sie Grenzverletzungen und eindeutige oder sexuell gefärbte Situationen wahrnehmen, müssen diese angesprochen und geklärt werden. Dies schließt die Sensibilität für das eigene Handeln und dessen Auswirkungen ein.

3.8 Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgeführt oder gibt es informelle Strukturen? (ISEF)

Es gibt bei der Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF (insoweit erfahrene Fachkraft), in der über das weitere Vorgehen (z. B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird.

Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch das Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich um ein meldepflichtiges Vorkommnis gemäß §47 SGBIII. Hierbei muss eine Meldung unverzüglich erfolgen.

Des Weiteren gibt es einen trägerinternen Leitfadens zum Umgang mit Grenzüberschreitenden Mitarbeitenden, der in einem Gefährdungsfall Anwendung findet. Werden solche Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung oder bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Regionalleitung (RL) ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss. Hierbei handelt es sich um Vorkommnisse innerhalb der Kita. Bei Verdachtsfällen im familiären Umfeld wird das zuständige Jugendamt informiert. Auch hier ist eine Meldung unverzüglich zutätigen.

4. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Ein sehr wichtiger Bestandteil zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt oder Grenzüberschreitungen ist die Prävention. Sie soll langfristig zur Verhinderung von sexueller Gewalt beitragen. Kurzfristig will sie eine schnelle Beendigung akuter Übergriffe ermöglichen und Schutz vor weiteren Gewalthandlungen veranlassen. Mittelfristig will sie die sekundäre Traumatisierung der Opfer minimieren.

Im Haus für Kinder Schwanthalerhöhe legen wir auf nachfolgende Punkte besonders Augenmerk. Im Sinne der Erziehungspartnerschaft ist es uns ein Anliegen, dass präventive Maßnahmen nicht alleine im Rahmen der Einrichtung gelebt werden, sondern auch zu Hause umgesetzt werden.

4.1 Wie könnten wir den Kindern Ihre Rechte näherbringen und sie darin stärken? (Hilfreiche Aussage z.B. „Du hast das Recht NEIN zu sagen!“)

Kinder haben Rechte, müssen diese aber erst einmal kennenlernen, um sie nach außen zu nutzen. In pädagogischen Angeboten und auch alltagsintegriert lernen die Kinder Grundaussagen kennen, die ihre Rechte widerspiegeln und in ihren Rechten gestärkt werden. Die wesentlichen Kernaussagen sind:

- Dein Körper gehört dir!
- Du hast das Recht NEIN zu sagen!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast ein Recht dir Hilfe zu holen!
- „Schlechte Geheimnisse“ darfst du weitererzählen!

4.2 Was heißt Partizipation für uns in diesen Kontext? (Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit)

Unter Partizipation wird die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen verstanden. Aktive Beteiligung durch die Verankerung verbindlicher Mitbestimmungsstrukturen ist Grundlage für die pädagogische Arbeit, die Arbeit mit den Eltern und das Miteinander im Team.

Kinder haben den Wunsch nach Anerkennung, danach gesehen zu werden, das Gefühl zu erhalten, wertvoll zu sein. Das ist ganz normal. Wenn Eltern und Mitarbeitende dem Kind vermitteln: „Du bist richtig, so wie du bist“, stärkt das sein Selbstvertrauen und das Gefühl, selbst etwas wert zu sein und etwas bewirken zu können. Selbstsichere Kinder sind gleichzeitig mehr davor geschützt, anfällig für Manipulation von anderen Menschen zu sein.

Hierfür ist eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre wichtiger Bestandteil, in der Kinder ihre Bedürfnisse offen kommunizieren können und dürfen. Durch eine altersangemessene Beteiligung der Kinder in Entscheidungsprozesse erlernen diese ihre Gefühle und Bedürfnisse offen zum Ausdruck zu bringen.

Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen, dann tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

4.4 Wie setzen wir unser Konzept zur sexuellen Bildung alltagsintegriert um?

Die pädagogischen Fachkräfte zeigen den Kindern spielerisch, welche Stärken sie haben, wie sie die Gefühle anderer Menschen, aber auch ihre eigenen, erkennen und respektieren. Sie lernen sich auszudrücken und dabei klar und deutlich ihre Empfindungen zu benennen. Dazu gehört auch, den eigenen Körper kennenzulernen und seine Signale zu deuten. Um dies den Kindern vermitteln zu können, ist vor allem eine alltagsintegrierte sprachliche Bildung erforderlich, die wir unter anderem im Rahmen unseres Sprach-Kita Projekts umsetzen.

4.5 Wie viel Raum lassen wir Beschwerden in unserer Einrichtung? Ist unser Beschwerdemanagement sinnvoll und transparent?

Im Rahmen unseres professionellen Selbstverständnisses ist eine Beschwerdekultur, die es ermöglicht, offen über Missstände zu sprechen, eine wichtige Möglichkeit, Fehler zu erkennen und zeitnah und besonnen entgegen zu steuern. Kritik wird als Chance betrachtet und offen an- und ernst genommen.

Wenn es Beschwerden über Mitarbeitende oder Regelungen im Haus gibt, mit denen die Eltern nicht einverstanden sind, ist der einfachste Weg dem pädagogischen Personal direkte Rückmeldung zu geben. Da dies meist im Arbeitsalltag schwierig zu vereinbaren und die volle Aufmerksamkeit den Kindern zu widmen ist, gibt es hierfür Elterngespräche, bei denen im Vorfeld ein Termin vereinbart wird. Wenn dies auf Wunsch anonym stattfinden soll und die Eltern nicht das direkte Gespräch suchen möchten, so können sie entweder an der einmal im Jahr stattfindenden Elternbefragung teilnehmen und sich anonym äußern oder eine schriftliche Nachricht in den Leitungsbriefkasten einwerfen oder sich an den Elternbeirat.

Bei akuten Beschwerden kann sofort nach einem Gesprächstermin bei der Kita-Leitung angefragt werden. Es ist im Sinne aller, dass sich Kinder, Eltern und Mitarbeitende im Haus wohlfühlen.

Mitarbeitende haben die Möglichkeit durch zweimal jährlich stattfindende Mitarbeitendengesprächen, Probezeitgespräche, Teamsitzungen, Kleinteam-sitzungen, Supervisionen oder Austausch über die nächst höhere Instanz, Themen anzubringen und Unzufriedenheiten anzusprechen.

Wir gehen mit Beschwerden achtsam um, nehmen diese ernst und handeln zeitnah. Auf Beschwerden aller Art reagieren wir offen und handeln transparent. Generell bieten wir sowohl den Kindern als auch den Eltern und Mitarbeitenden genug Raum und Zeit, um ihre Beschwerden zu äußern.

Stellen an welche sich die Kinder und die Eltern bei begründeten Verdacht von Grenzverletzungen in der Kita wenden können, finden Sie im an der Elterninfowand unter dem Aushang „Kontaktaten bei Kindeswohlgefährdung“.

4.5.1 Haben Kinder in unserem Haus die Möglichkeit sich zu beschweren? Wie werden Kinder angeregt, Unzufriedenheit zu äußern und an einer Verbesserung mitzuarbeiten?

Für den Träger und unser Haus ist es eine Selbstverständlichkeit den Kindern Schutz zu gewähren und ihnen einen sicheren Ort zur Verfügung zu stellen, in dem sich die Kinder wohl fühlen und ihre Persönlichkeit entfalten können.

Die Kinder, die im Kindergarten oder in der Kinderkrippe im Haus für Kinder Schwanthalerhöhe ihren Alltag verbringen, sollen bestärkt und ermutigt werden sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln. Jedes Kind hat ein Recht darauf, den Tag aktiv mitzugestalten und mitzubestimmen. Sie sollen sich ausprobieren und an ihren Fehlern wachsen.

4.5.2 Wenn ja: Welche Instrumente/Materialien können die Kinder dafür nutzen bzw. benutzen?

In unseren Kindergartengruppen können und dürfen die Kinder sich in den Morgenkreisen und in einer wöchentlich stattfindenden Kinderkonferenz offen zu verschiedenen Themen und/oder Unzufriedenheit äußern. Wir geben den Kindern die Möglichkeit, sich sowohl im Alltag als auch in Gesprächskreisen mit anderen Kindern über ihre Empfindungen auszutauschen.

Mit sogenannten Emotionskarten, die ebenfalls im Morgenkreis ausgeteilt werden, können die Kinder ihre Gefühle benennen. Die Karten unterstützen die Kinder darin, ihre Gefühle besser zum Ausdruck zu bringen.

Des Weiteren kann mit Hilfe eines lachenden und traurigen Smileys im Morgenkreis auch die innere Stimmung der Kinder benannt werden.

4.6 Welche Fortbildungen zu diesem Thema werden über unseren Träger angeboten?

Fortbildungen bieten Gelegenheit, das bereits erreichte Niveau der Achtsamkeitskultur zu festigen und weiter auszubauen. Regelmäßige Einzel- und Gruppensupervision bietet zudem einen Rahmen, das eigene Verhalten zu reflektieren.

In Zusammenarbeit mit dem DWROconsult bietet die Diakonie - Jugendhilfe Oberbayern regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) an. Diese sind für alle neuen Mitarbeitenden verpflichtend.

4.7 Wie kann bei Neueinstellungen sichergestellt werden, dass wir uns unattraktiv für mögliche Täter(innen) machen?

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerbende darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen. Weiterhin werden sie dazu befragt, in welchen Situationen Kinder im Kita-Alltag ihrer Meinung nach gefährdet sein können und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Neue Mitarbeitende müssen vor Vertragsunterzeichnung bzw. Praktikumsantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept mit dem Auftrag, dies zeitnah zu lesen. Des Weiteren ermöglichen wir den Bewerbenden vor Ort in den Gruppen zu hospitieren, um sich einen kleinen Überblick unseres pädagogischen Alltags zu machen. Zudem hat das Personal die Möglichkeit, sich ebenfalls einen Eindruck über die Person zu machen, bevor sie eingestellt wird. Darüber hinaus sollen sie anfangs erst noch zurückhaltend mit den Kindern umgehen, eine offene, aber abwartende Haltung einnehmen, die den Kindern signalisiert: „Du darfst auf mich zukommen, wenn du es willst.“. Neue Mitarbeitende wickeln grundsätzlich nicht vor einem Kennenlernen von 2 Wochen.

4.8 Wie kann dies auch in der Einarbeitungsphase von neuen Mitarbeiter(innen) sichergestellt werden?

Aus unserer Sicht trägt ein gutes Teamklima entscheidend dazu bei, unseren Schutzauftrag in entsprechender Weise garantieren zu können. Nicht nur die offene Gestaltung von Teamsitzungen und Supervisionen soll ein gegenseitiges Kennenlernen erleichtern, sondern auch das jederzeit „offene Ohr“ der Leitungen in Einzelgesprächen.

Zwar sind die neuen pädagogischen Mitarbeitenden theoretisch geschult durch eine Ausbildung im sozialen Bereich oder einem Studium, dennoch ist es wichtig, dass sie auch den diakonischen Auftrag verfolgen. In jeder Einrichtung gibt es Unterschiede, von der Tagesstruktur bis hin zu den Hausregeln. Damit auch neue Fachkräfte dies schnell erlernen und ein vollwertiges Mitglied im Kollegium sind, gibt es wöchentliche Teambesprechungen, in denen aktuelle Situationen besprochen und diskutiert werden können. Auch wenn es Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten gibt, so verlangt es einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander, damit Themen konstruktiv besprochen werden können. Dies gilt ebenso für die einmal im Monat stattfindende Supervision, in der eine außenstehende Psychologin sich um das

Wohlbefinden der Mitarbeitenden erkundigt und versucht durch einfache Hinweise diese zu verbessern. Zudem hat jeder die Pflicht in einem gewissen Zeitraum Fortbildungen zu absolvieren, die in dem Arbeitsfeld notwendig sind um das Fachwissen zu aktualisieren oder wieder in Erinnerung zu rufen.

Wird dennoch ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters vermutet, so ist dies umgehend mit der betroffenen Person zu besprechen und den Vorgesetzten mitzuteilen. In diesem Fall wird der neue trägerinterne Leitfadens zu Grenzüberschreitenden Mitarbeitern besprochen.

5. Verhaltenskodex

Verhaltenskodizes beschreiben Handlungsrichtlinien, nach denen Mitarbeitende ihr Verhalten ausrichten sollen. Im Verhaltenskodex werden vor allem Hilfestellungen, Anregungen und/oder konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Gewaltpotenzialen benannt. Geregelt werden sollte, wie in Verdachtsfällen der Umgang der Mitarbeitenden untereinander und das Verhalten den Kindern und gegebenenfalls deren Eltern gegenüber aussehen soll.

Das bedeutet, dass in Verdachtsfällen die konkreten Handlungsmuster der Mitarbeitenden einen qualitativ hochwertigen Standard gewährleisten.

Es gibt von Seiten des Trägers eine Selbsterklärung zum Kinderschutz, die jeder Mitarbeitende unterschreiben muss.

5.1 Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?

Für alle beteiligten Parteien gilt auf die Einhaltung der Intimsphäre der anderen, sowie deren Grenzen in Bezug auf Nähe und Distanz zu achten.

Regeln bezüglich der Kinder:

- Wir thematisieren mit den Kindern regelmäßig alltagsintegriert das Thema Nähe und Distanz, unterstützen sie dabei, ein Körperbewusstsein auszubilden und ihre eigenen Grenzen kennen zu lernen und diese auch zu verbalisieren („Nein“, „Stopp“).
- Wir gehen wertschätzend mit dem natürlichen Entdeckerdrang der Kinder um und betrachten Doktorspiele als Mittel, erste Erfahrungen mit dem eigenen und fremden Körper zu machen. Dazu stellen wir feste Regeln auf und versichern uns, dass diese nicht gegen den Willen eines Kindes passieren. (siehe Konzept zur sexuellen Bildung)

- Wir wissen um mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse z.B., wenn ältere und jüngere Kinder oder Geschwisterkinder aufeinandertreffen. Dies betrifft vor allem Räumlichkeiten, in denen sich Kinder im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung ohne pädagogische Fachkräfte aufhalten, wie beispielsweise die Kinderbäder, die Spielflure oder die Nebenräume. Hier beobachten wir die Kinder uns sind für deren Bedürfnisse offen und sensibel.

5.2 Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?

- Wir achten darauf, dass Erwachsene/Eltern sich an der Gegensprechanlage melden und keine unbefugten Erwachsenen das Haus betreten. Treffen wir auf unbekannte Gesichter, so sprechen wir diese an.
- Wir stellen sicher, dass Eltern oder andere Abholberechtigte die Kinderbäder nicht betreten dürfen.
- Wir achten darauf, dass Kinder nicht unbekleidet in einsehbaren Räumen oder Fenstern stehen. Im Sommer spielen die Kinder nie unbekleidet im Garten (Unterhose und T-Shirt).

5.3 Wie sollte der Verhaltenskodex zwischen den Kindern und Mitarbeiter(innen) in der täglichen pädagogischen Arbeit aussehen, um Grenzüberschreitungen zu verhindern?

- Wir haben gegenüber den Kindern eine Vorbildfunktion.
- Wir sind selbst im stetigen Lernprozess und nutzen dementsprechend Fortbildungsmaßnahmen.
- Wir gehen mit offenen Augen und Ohren durchs Haus.
- Wir bestärken die Kinder.

Der Umgang zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern ist von Respekt und Vertrauen gekennzeichnet. Alle Angebote sind so ausgerichtet, dass die Kinder in ihrer Selbstständigkeit gestärkt werden. Das soll nicht nur ihre Kreativität fördern, sondern auch ihr Selbstbewusstsein stärken. Zudem sind wir überzeugt, dass viel reden auch viel hilft. Eine offene Kommunikation ist die Voraussetzung, über sensible Themen sprechen zu können und zu wollen. Zudem haben alle pädagogischen Fachkräfte die

beschriebenen „Gefahrenzonen“ im Blick und agieren dementsprechend. Auch Beobachtungsbögen bilden eine gute Grundlage, um immer wieder den Entwicklungsstand der Kinder zu überprüfen und sich intensiv mit ihren Fähigkeiten, aber auch mit Veränderungen in ihrem Verhalten, zu beschäftigen.

6. Intervention

Selbst bestmögliche Präventionsmaßnahmen garantieren keinen absoluten Schutz vor sexualisierter Gewalt. Interventionsarbeit zielt darauf ab, bereits ausgeübte sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendlichen schnellstmöglich zu beenden und weitere Übergriffe zu verhindern – vor allem durch einen professionellen und informierten Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe und eine kompetente Unterstützung der Betroffenen. Die Übergänge zwischen Maßnahmen der Prävention und der Intervention sind fließend.

6.1 Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? (Wichtigste Regel: Schutz des Kindes!)

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller, körperlicher und/ oder psychischer Gewalt in der Krippe stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln. Wir beurteilen zunächst im Vier-Augen-Prinzip und ergreifen dann Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes.

6.2 Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten?

Werden sexuelle Übergriffe direkt beobachtet sind diese sofort zu unterbinden. Werden sexuelle Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

Sollte ein Verdacht bestehen, werden folgende Punkte beachtet:

- Mitarbeitende reagieren ruhig und sachlich.
- Sie signalisieren, dass sie die Äußerungen ernst nehmen, unabhängig davon, ob die beschriebenen Übergriffe in der Einrichtung, zu Hause oder an einem anderen Ort stattgefunden haben.

- Die Mitarbeitenden hören zu, bewerten, bagatellisieren und interpretieren nicht. Sie geben wieder, was sie gehört und verstanden haben.
- Dem Kind wird Raum gegeben, über die Gefühle zu sprechen.
- Es werden keine Einzelheiten des konkreten Übergriffs thematisiert.
- Dem Kind wird keine uneingeschränkte Vertraulichkeit zugesichert.
- Mitarbeitende machen transparent, dass sie sich Hilfe und Unterstützung holen werden, ohne die Betroffenen mit den eigenen Gefühlen zu überfordern.

Wichtig ist es, die Anhaltspunkte für einen Verdacht beziehungsweise die Verhaltensweisen, Handlungen oder Äußerungen des Kindes schriftlich so wortgenau wie möglich und in jedem Fall ohne Interpretation zu dokumentieren.

Kinder und Jugendliche geben häufig kleine Hinweise auf sexuelle Übergriffe. Nur ist es oftmals nicht einfach, sie richtig zu deuten. Symptome und Verhaltensweisen müssen immer vor dem Hintergrund der individuellen Situation und des Alters der Person betrachtet werden.

Zudem können Beratungsstellen aufgesucht werden, wie beispielsweise „Imma“ oder „KIBS – Kinderschutz München“.

Ist hier von einer Gefährdung die Rede, muss unverzüglich eine Meldung an das zuständige Sozialbürgerhaus erfolgen.

6.3 Gibt es bereits trägerinterne Vorgänge bei einem bestätigten Verdacht? Wen ja welche?

Es gibt bei der Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGBIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF (insoweit Erfahrene Fachkraft) in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGB III.

Werden Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Kita-Leitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die RL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGB III an die Fachaufsicht erfolgen muss. Hilfreich ist hier der Handlungsplan

der Landeshauptstadt München im „Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt für Kindertagesstätten“.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen. 7. Auflage. Berlin.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Kindertageszentrum Reimarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reimarplatz.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.